

Satzung der Gemeinde Seeg über Ehrungen und Auszeichnungen vom 31.10.2001

Die Gemeinde Seeg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I.

§ 1 Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen

Die Gemeinde Seeg verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Bürgermedaille der Gemeinde Seeg oder den Wappenteller der Gemeinde Seeg

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Seeg oder für besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich, die das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde vermehrt haben. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

§ 3 Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über zehn hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber (Feinsilberauflage) geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und eine Stärke von 3 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Unterschrift „Gemeinde Seeg – Bürgermedaille“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „für die Verdienste um die Gemeinde“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Seeg verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister

§ 3 a Wappenteller

(1) Für besondere Leistungen oder Verdienste im kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zum Wohle der Gemeinde Seeg und ihrer Bürger kann an Gemeindeangehörige der Wappenteller verliehen werden.

(2) Der Wappenteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 21,5 cm. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Seeg mit der Umschrift „Gemeinde Seeg – Bayern“, den Namen des Ausgezeichneten sowie Angaben über dessen Leistung oder Verdienste.

(3) Der Wappenteller wird in angemessener Form überreicht.

§ 4 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Gemeinderatssitzung vorgenommen.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnung wird amtlich bekannt gemacht.

§ 5 Eigentum und Recht der Erben

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Bürgermedaille zu tragen.

§ 6 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 4 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Seeg zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

II.

Sport-Ehrennadel

§ 7

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

§ 8

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze kann für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) kann für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Deutschen Meisterschaften verliehen werden.
- (3) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) kann für langjährige, besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Deutschen Meisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei höheren Meisterschaften verliehen werden.
- (4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (6) Die Sport-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 9

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 10

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

III.

Vereinsjubiläum

§ 11

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsausgabe bis 5 Euro gewährt werden.

(2) Die Jubiläumsausgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

IV.

Alters- und Ehejubiläum

§ 12

(1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 90. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 50 Euro überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

V.

Inkrafttreten

§ 13

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.1986, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.06.1988 außer Kraft.

Seeg, 31.10.2001

Manfred Rinderle

1. Bürgermeister